



# merkblatt

## vergünstigte betreuungsstunden in der tagesbetreuung der stadt bern

Seit 1. Januar 2014 hat die Stadt Bern Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens eingeführt. Für die Tagesbetreuung werden keine Gutscheine ausgegeben. Anspruch auf einen vergünstigten Tagesbetreuungsplatz für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens haben jedoch neu nur Familien mit Erwerbstätigkeit bzw. gleichgestellten Gründen (siehe Anspruchsberechtigung). Die Vergünstigung für Schulkinder richtet sich wie bisher nach den Vorgaben der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) und ist nicht Bestandteil dieses Merkblattes.

Alle Eltern, welche die Anspruchsberechtigung erfüllen und über eine Platzbestätigung der Tageseltern Bern verfügen, können vergünstigte Betreuungsstunden beantragen. Es gelten die Regelungen des Betreuungsreglements (FEBR) und der Betreuungsverordnung (FEBVO) der Stadt Bern vom 1. Januar 2014.

### **Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf vergünstigte Betreuungsstunden haben Eltern

- mit Wohnsitz in der Stadt Bern
- mit Erwerbstätigkeit, in einer anerkannten Ausbildung oder vermittlungsfähige Arbeitslose
- mit einem massgebenden Jahreseinkommen kleiner als CHF 158'000.00 (massgebende Einkommen können auf [www.bern.ch/Betreuungsgutscheine](http://www.bern.ch/Betreuungsgutscheine) geschätzt werden)

Ebenso besteht ein Anspruch, wenn Eltern sowie Erziehungsberechtigte eine Fachstelle einbeziehen und diese die familienergänzende Betreuung aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen als angezeigt erachtet (z.B. Belastungen in der Familie, Integrationsbedarf beim Kind etc.).



# merkblatt

## vergünstigte betreuungsstunden in der tagesbetreuung der stadt bern

Erfüllen Sie eines der oben erwähnten Kriterien nicht, haben Sie keinen Anspruch auf einen vergünstigten Betreuungsplatz und bezahlen den Privat-Tarif.

### Höhe der Vergünstigung

Die Höhe der Vergünstigung richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie. Eltern und Erziehungsberechtigte, die nach kantonalen Vorgaben (ASIV) auf dem Maximaltarif eingestuft sind, haben keinen Anspruch auf vergünstigte Betreuungsstunden.

### Umfang der Vergünstigung

Der Umfang der Vergünstigung richtet sich grundsätzlich nach dem Erwerbsspensum und wird in Prozenten ausgedrückt. Er entspricht bei gemeinsamen Haushalten dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad, der 100 % übersteigt. Bei Alleinerziehenden entspricht der Umfang der Vergünstigung dem Beschäftigungsgrad ab 10 %.

Berechnungsbeispiel bei Paaren: Mutter und Vater arbeiten je 70 % = 140 %. Das vergünstigte Betreuungsspensum beträgt 40 %. Sollte Ihr Kind mehr als 40 % in der Tagespflege betreut werden, werden die zusätzlichen Betreuungsprozente mit dem Maximaltarif nach der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) verrechnet.

In Ausnahmefällen kann eine Erhöhung des Umfangs um maximal 20 % von den Eltern und Erziehungsberechtigten beantragt werden. Beispiele von Ausnahmefällen sind:

- Verteilung des Arbeitspensums auf fixe halbe Tage oder verkürzte Tage, lange Arbeitswege, etc. (mit Bestätigung des Arbeitgebers)
- Überlappende Arbeitstage der Eltern (fixe Arbeitstage beider Eltern gemäss Arbeitsvertrag), Pflichtpräsenz (Sitzungen, Kongresse, Rapporte), häufig längere Abwesenheit eines Elternteils (Auslandaufenthalte), Schichtarbeit, unregelmässige Arbeitszeiten, etc. (mit Bestätigung des Arbeitgebers)
- Härtefälle

